

BFV Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler
c/o kapital-markt intern Verlag GmbH | Grafenberger Allee 30 | 40237 Düsseldorf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat IVb4
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Bundesministerium der Finanzen

Referat I B 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

24. November 2016

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Wir halten die Maßnahmen für die Verbesserung der Situation von Geringverdienern für einen Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere ++ die geringere Anrechnung der zusätzlichen Altersversorgung (bAV, Basisrente, Riesterrente) bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ++ den neuen bAV-Förderbeitrag für Geringverdiener (wobei die arbeitsrechtliche Ausgestaltung berücksichtigt werden sollte) sowie ++ die Beendigung der Doppelverbeitragung der Riester-bAV und Erhöhung der Riester-Grundzulage, wozu wir weitere Vorschläge unterbreiten. Auf erhebliche Bedenken stößt die Verkomplizierung der bAV mit dem geplanten neuen Durchführungsweg ‚Sozialpartner-Rente‘. Dieser dürfte bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern für noch mehr Verwirrung sorgen. Die Aussicht auf eine reine Beitragszusage dürfte bei Arbeitgebern zu einer Stagnation bzw. einer möglichen Abkehr von vorhandenen Modellen führen. Das wäre aber nicht im Interesse der Arbeitnehmer.

Begründung

I. Anrechnung auf die Grundsicherung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll eine geringere Anrechnung von Teilen der Altersversorgung erfolgen: Aus einer zusätzlichen AV (bis zum Lebensende und ohne Kapitalwahlrecht mtl. zu zahlende bAV, Basisrente, Riesterrente) soll zukünftig ein Betrag von 100 € mtl. zzgl. „30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1“ (momentan 202 €) absetzbar sein. Die Eigenvorsorge ist ein wichtiges Gut der Gesellschaft. Wir werten die geplante Nichtanrechnung auf die Grundsicherung als gelungenen Spagat zwischen der volkswirtschaftlichen Grundausrichtung und der Eigenvorsorge. Das vermittelt an die Bevölkerung, insbesondere an Geringverdiener, die wichtige Botschaft, dass sich die eigene Altersvorsorge lohnt. In Bezug auf den fixen Betrag von 100 € befürworten wir einen indexierten Betrag (an die Inflation oder die Entwicklung der Grundsicherungshöhe angepasster Betrag).

II. bAV-Förderbetrag für Geringverdiener

Für Geringverdiener (Monats-Arbeitslohn max. 2000 €) soll ein bAV-Förderbetrag eingeführt werden. Der Arbeitgeber müsste zwischen 240 und 480 € pro Jahr zusätzlich zum Gehalt für die bAV aufwenden. 30 % davon (höchstens 144 €) kann der Arbeitgeber von der Lohnsteuer des Arbeitnehmers einbehalten. Grundsätzlich halten wir die gesonderte Förderung von Geringverdienern für sinnvoll. Die Verlagerung auf den Arbeitgeber könnte aber arbeitsrechtliche Probleme aufwerfen. Wenn nicht sichergestellt ist, dass die Abgrenzung eines ‚Niedriglohnsektors‘ und damit verbundener zusätzlicher Arbeitgeber-Leistungen nicht zu arbeitsrechtlichen Problemen führt, droht dem guten Ansatz des bAV-Förderbetrags ein Schattendasein. Denn der Arbeitgeber wird aus dem Grundsatz der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung keine Unterscheidung nach dem Lohn vornehmen können und wollen.

III. Erhöhung steuerfreier Höchstbetrag

Der steuerfreie Höchstbetrag in der kapitalgedeckten bAV soll von 4 % auf 7 % der RV-Beitragsbemessungsgrenze West angehoben werden. Sozialabgabenfreiheit sollen aber weiterhin nur 4 % genießen. Die Anhebung der steuerlichen Freigrenze des § 3 Nr. 63 EStG von 4 % auf 7 % ist zu begrüßen. Leider wird aber versäumt, die Sozialversicherungsbefreiung ebenfalls mit

anzupassen. Es entsteht somit ein Produkt insbesondere für die ‚Besserverdienenden‘, da insbesondere der Sozialversicherungsaspekt in starkem Maße für breite Bevölkerungsschichten die Haupt-Attraktivität der bAV ausmacht. Vor dem Hintergrund der – lediglich verlagerten Verbeitragung in die Leistungsphase – sollte der Gesetzgeber mehr Mut haben, um zusätzliche Signale ‚Pro-bAV‘ zu setzen.

IV. Förderung der Riester-Rente

Zu begrüßen ist der Mut des Gesetzgebers, entgegen den ‚Totsagungs‘-Berichten in vielen Publikumsmedien und dem auf politischer Ebene prophezeiten Ende der Riester-Rente, eindeutige Signale ‚Pro-Riester‘ zu setzen. Die bisherige Doppelverbeitragung der Riester-bAV soll beendet werden: In der Auszahlungsphase entfällt zukünftig die Beitragspflicht zur gesetzlichen KV und sozialen PV. Des Weiteren soll die Riester-Grundzulage von 154 € auf 165 € jährlich angehoben werden. Die eindeutige Festlegung der sozialversicherungsfreien Riester-bAV sowie die Anhebung der Grundzulage werten wir als Schritt in die richtige Richtung. Hier sollte der Gesetzgeber aber noch weitere Schritte unternehmen.

Sowohl die Höhe der Zulagen (154 € für Erwachsene bzw. 185 €/300 € für Kinder) als auch der jährlich maximal geförderte Sparbetrag (2.100 €) sind seit langem unverändert. Wir befürworten eine Indexierung der Zulagen und des max. geförderten jährlichen Sparbetrags, um einen Inflationsausgleich zu schaffen. Zur Erlangung der Grundzulagen in voller Höhe müssen 4 % des Bruttoeinkommens eingezahlt werden. Während aufgrund steigender Einkommen der Eigenbeitrag steigt, bleibt die Zulagenförderung bisher konstant. Damit reduziert sich aus Sicht des Sparerers die relative Förderung im Vergleich zum Eigenbeitrag und damit die Sparmotivation. Je nach Einkommenssituation führt der zur Erlangung der vollen Zulagen höhere Eigenbeitrag dazu, dass auf die Abschöpfung der vollen Zulagenhöhe verzichtet wird/verzichtet werden muss. Das Auseinanderdriften Zulagenhöhe/Eigenbeitrag rechtfertigt nach unserer Auffassung eine indexierte Zulagenhöhe und des max. geförderten jährlichen Sparbetrags.

Ergänzend regen wir die Vereinfachung des Zulagenprozesses sowie die Ausweitung der förderberechtigten Personen auf alle Steuerpflichtigen an. Der Zulagenprozess könnte vereinfacht werden durch Abschaffung der zentralen Zulagenstelle. Die Förderaufteilung zwischen Zulagen- und Steuerförderung könnte über die Wohnsitzfinanzämter erfolgen. Die für die Günstigerprüfung notwendigen Informationen sind dort vorhanden. Die drohende Altersarmut einiger Selbstständiger spielt in der politischen Diskussion immer wieder eine Rolle. Durch eine Ausweitung der

anspruchsberechtigten Personen auf alle Steuerpflichtigen, so auch der Selbstständigen, könnte auch dieser Personenkreis die Riester-Rente nutzen und einer drohenden Altersarmut entgegenwirken. Den Ausschluss Selbstständiger halten wir nicht für gerechtfertigt, da die Riester-Rente eine steuerlich geförderte Altersvorsorge ist.

V. Neuer Durchführungsweg ‚Sozialpartner-Rente‘

Sozialpartner sollen künftig auf tariflicher Grundlage reine Beitragszusagen einführen können. Entweder per gemeinsamen Einrichtungen nach dem Tarifvertragsgesetz oder bei bestehenden bAV-Einrichtungen, soweit die Sozialpartner dort die Möglichkeiten erhalten, auf die Durchführung der neuen bAV einzuwirken. Die Einführung eines neuen Durchführungsweges würde nach unserer Auffassung zu unnötiger Verwirrung und Irritationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beitragen. Die mit der Sozialpartner-Rente beim Gesetzgeber einhergehende Hoffnung einer stärkeren Verbreitung der bAV, insbesondere im Niedriglohnbereich, sehen wir als nicht berechtigt an. Wenn Arbeitnehmer objektiv beraten werden, dann müssten sie darüber aufgeklärt werden, dass es andere bAV-Möglichkeiten gibt, bei denen eine über der Zielrente liegende Betriebsrente garantiert ist, während im Falle der Sozialpartnerrente das Anlage- und Wertentwicklungsrisko vom Arbeitnehmer getragen wird. Wenn die Arbeitnehmer objektiv aufgeklärt werden, sorgt das für wenig Motivation für einen Abschluss. Stellen die Sozialpartner ausgebildete bAV-Berater zur Verfügung? Wer bezahlt diese? Oder sollen die Arbeitnehmer ‚hinters Licht geführt‘ werden, indem nur über die Sozialpartnerrente informiert, die Existenz von bAV-Durchführungswegen mit garantierten Betriebsrenten aber verschwiegen wird? Nach unserer Auffassung wird der Prozess der objektiven und qualifizierten Beratung zum Nachteil des Verbrauchers, sprich des Arbeitnehmers, bei der Sozialpartnerrente vollständig missachtet.

Mit der Sozialpartnerrente würde ein eigenes Rechtssystem geschaffen, ein Durchführungsweg mit reiner Beitragszusage ist nur dem Sozialpartnermodell vorbehalten. Das führt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen. Das ist abzulehnen.

Wir bezweifeln, dass die Sozialpartner die nötige Kompetenz in zukunftsformer Kapitalanlage und Finanzplanung haben. Zudem wird die Entstehung solcher von Gewerkschaften eingerichteten Risikoträger oder durch sie ‚überwachte‘ Risikoträger enorme Kosten verursachen.

Es wird zwar die Möglichkeit geboten, dass auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber auf die Sozialpartnerrente zugreifen, doch auch hier stellt sich die Frage, wer dann die Arbeitnehmer berät und objektiv aufklärt.

Die Möglichkeit einer zukünftigen reinen Beitragszusage wird viele Arbeitgeber, die aktuell eine bAV installieren wollen, zum Nachdenken bringen bzw. von diesem Vorhaben abbringen. Warum noch vor dem 01.01.2018 etwas mit Verpflichtung abschließen? Arbeitgeber, die in jüngster Vergangenheit bisherige Durchführungswege installiert haben, werden diese Entscheidung ggf. kritisch hinterfragen bzw. versuchen, diese aufzukündigen. Eine hierdurch entstehende Stagnation bzw. eine mögliche Abkehr von vorhandenen Modellen ist nicht unwahrscheinlich, wie man ersten Verlautbarungen aus Kreisen von bAV-Beratern entnehmen kann.

Auch Geringverdiener können bereits heute sinnvoll mit einer Betriebsrente für das Alter vorsorgen. Das ist zwar optimierungsnotwendig, aber es ist auch optimierungsfähig. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden mehrere Schritte in die richtige Richtung gemacht. Es bedarf aber keiner weiteren Komplikationen durch neue Grundsatzmodelle. Neue bAV-Modelle tragen zur Verunsicherung bei und führen zum Abwarten bei den Arbeitgebern. Das stiftet mehr Schaden als Nutzen. Daher empfehlen wir, die bestehenden Modelle zu optimieren und von einem Irritationen auslösenden neuen Sozialpartnermodell mit unklarer Zukunftsperspektive abzusehen.

Für die BFV Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler

Düsseldorf, 24.11.2016



Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen
– Chefredakteur –

BFV Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler
c/o kapital-markt intern Verlag GmbH
Redaktion versicherungstip
Grafenberger Allee 30
D-40237 Düsseldorf

Tel. 0211 6698 198
Fax 0211 6912 440
vt@kmi-verlag.de
www.kmi-verlag.de

Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, RA Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber
Gerichtsstand: Düsseldorf; Handelsregister: Sitz Düsseldorf; Amtsgericht Düsseldorf HRB 71651

Die Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Versicherungsmakler (BFV) vertritt mittelstandsorientierte Versicherer, deren Geschäftspartner überwiegend unabhängige Versicherungsmakler sind. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die Tätigkeit und die besondere Rechtsstellung des unabhängigen, kundenorientierten Versicherungsmaklers bekannter zu machen und zu fördern. Damit soll die Bedeutung und die Funktion des Berufsstandes der Versicherungsmakler einem breiteren Publikum zugänglicher gemacht werden, sowohl bei Kunden als auch in der Politik. Versicherungsmakler stehen als Sachwalter des Kunden in dessen Lager und müssen diesen unabhängig beraten. Sie arbeiten unabhängig von Versicherern und sind durch am Kundebedürfnis orientierte gezielte Nachfrage Produktinnovations-treiber. Versicherungsmakler sind daher praktizierter Verbraucherschutz. Die BFV setzt sich für die Interessen maklerorientierter Versicherer, Versicherungsmakler und Verbraucher unter Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse Versicherungsmakler-Versicherer und Versicherungsmakler-Kunde ein. Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft sind Alte Leipziger-Hallesche Konzern (Oberursel/Stuttgart), Alte Oldenburger Krankenversicherung AG (Vechta), die Bayerische (München), DMB Rechtsschutz-Versicherung AG (Köln), Haftpflichtkasse Darmstadt VVaG (Roßdorf), Lebensversicherung von 1871 a.G. (München) sowie Volkswahl Bund Lebensversicherung a. G. und Sachversicherung AG (Dortmund), der Brancheninformationsdienst versicherungstip (kapital-markt intern Verlag GmbH/Düsseldorf) koordiniert die Tätigkeiten der BFV.